


## Übersicht Bundesländer: Landesspezifische Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte Stand 25.03.2022, 13:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))


Am 19. März 2022 ist § 28b Infektionsschutzgesetz, der bis dahin die sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz sowie die Homeofficepflicht festgelegt hat, außer Kraft getreten. Die entscheidende bundesweit und branchenübergreifend geltende Vorschrift zum Corona-Arbeitsschutz ist seitdem die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#). Die aktuelle Version gilt seit dem 20. März 2022 und bis zum 25. Mai 2022. Entscheidend für die Frage, welche Basisschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz einzuhalten sind, ist danach das **Hygienekonzept des Arbeitgebers**, das dieser auf Grundlage seiner **Gefährdungsbeurteilung** und unter Berücksichtigung des **regionalen Infektionsgeschehen**, sowie besonderer tätigkeitsspezifischer Infektionsgefahren erstellen muss.

Zu beachten sind außerdem ggf. spezifische Regelungen in den verschiedenen **Bundesländern**. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die über das Bundesrecht hinausgehenden jeweiligen länderspezifischen Arbeitsschutzregelungen (insb. **Masken- und Testpflichten**) für Beschäftigte in der Hotellerie und Gastronomie:

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten 
<b>Baden-Württemberg</b>	<p><b>Testpflichten</b> für Nicht-Immunisierte gelten explizit <b>nicht</b> für Beschäftigte</p> <p><b>§ 5 (4) Nicht immunisierte Personen</b></p> <p><i>Die Vorschriften zu <u>Zutrittsbeschränkungen</u> nach Teil 2 gelten <u>nicht für beschäftigte Personen</u> im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913) geändert worden ist, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.</i></p>
<b>Bayern</b>	<p><b>Maskenpflicht (medizinische)</b> für Beschäftigte während ihrer dienstlichen Tätigkeit (außer am festen Arbeitsplatz) im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen</p> <p><b>§ 2 Maskenpflicht</b></p> <p><i>(4) Für <u>Beschäftigte</u> gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die <u>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske</u> im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.</i></p>
<b>Berlin</b>	<p><b>Tägliche Testpflicht</b> für nicht-immunisierte Beschäftigte mit Kundenkontakt in Bereichen mit <b>2G</b>-Zugangsbeschränkung</p> <p><b>§ 9 2G-Bedingung</b></p> <p><i>(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G- Bedingung zu stellen, gilt bei Wahl dieser Möglichkeit folgendes:</i></p> <p><i>1. Es dürfen <u>ausschließlich [geimpfte oder genesene] Personen</u> im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eingelassen werden, ausgenommen [...]</i></p> <p><i>2. Das Personal, das mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbaren Kontakt kommt, darf nur aus <u>Personen im Sinne von Nummer 1</u> bestehen oder muss an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine <u>negative Testung</u> im Sinne von § 6 nachweisen, wobei die Verantwortlichen in diesem Fall verpflichtet sind, das Ergebnis der Testung zu dokumentieren;</i></p> <p><b>Tägliche Testpflicht für Selbstständige</b> mit physischem Kundenkontakt</p> <p><b>§ 21 Testpflicht für Selbstständige</b></p> <p><i>Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit <u>physischen Kontakt</u> zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, an <u>jedem Tag der Tätigkeit, eine Testung</u> in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden zur Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen zugänglich zu machen. Satz 1 gilt nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist. § 9a gilt entsprechend.</i></p>


## Übersicht Bundesländer: Landesspezifische Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte Stand 25.03.2022, 13:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten 
	<p><b>Maskenpflicht</b> für Beschäftigte mit Gästekontakt im Innen- wie im Außenbereich</p> <p><b>§ 15 Maskenpflicht</b></p> <p>(1) In Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) gilt für Personal die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, für Kundinnen und Kunden die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in <u>Gaststätten mit Gästekontakt</u> und Gäste besteht im Innen- wie im Außenbereich eine Maskenpflicht.</p> <p>(2) Für Personen auf Märkten und in Warteschlangen im Freien besteht eine Maskenpflicht.</p>
<b>Brandenburg</b>	<p>Grundsätzlich <b>OP-Maskenpflicht</b> für Beschäftigte mit Gästekontakt, insb. bei Veranstaltungen im Innenraum</p> <p><b>§ 3 FFP2-Maske, OP-Maske, Mund-Nasen-Bedeckung</b></p> <p>(3) Unbeschadet des § 22 Absatz 4 sind von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske, OP-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen <u>befreit</u>:</p> <p>4. das <u>Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch <u>geeignete technische Vorrichtungen</u> mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer OP-Maske verringert wird.</u></p> <p><b>§ 9 Sonstige Veranstaltungen</b></p> <p>(2) Veranstalterinnen und Veranstalter von <u>Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter einschließlich Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten</u> haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch <u>geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen [...]</u></p> <p>3. in <u>geschlossenen Räumen [...]</u></p> <p>b) das <u>verpflichtende Tragen [...]</u></p> <p>bb) <u>mindestens einer OP-Maske durch das Personal</u></p>
<b>Bremen</b>	<p>Nicht-Immunisierte Beschäftigte, denen ein <b>Test</b> angeboten wird, sind verpflichtet, das Angebot anzunehmen und den Test durchzuführen</p> <p><b>§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen, Zugangsmodelle</b></p> <p>(2) Wird <u>Beschäftigten</u> nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung <u>von ihrem Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten</u>, sind diese <u>verpflichtet, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen.</u></p>
<b>Hamburg</b>	<p><b>Maskenpflicht (medizinisch)</b> für Beschäftigte im Innenraum in <u>Gastronomie</u> und <u>Hotellerie</u>, in Diskotheken, sowie bei Veranstaltungen und Messen/Volksfesten</p> <p><b>Siehe:</b> §§ 9 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 4, 13a Nr. 5, 15 Abs. 1 Nr. 4, 15a Nr. 4, 16 Abs. 1 Nr. 5, 19b Abs. 1 Nr. 4</p> <p>Exemplarisch: <b>§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen</b></p> <p>(1) 4. in <u>geschlossenen Räumen</u> gilt für Gäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen abgelegt werden dürfen; für in dem Betrieb beschäftigte oder sonst beruflich tätige Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer <u>medizinischen Maske</u> nach § 8,</p> <p><b>§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten; Zugang zu den Gerichten; Vorgaben des Arbeitsschutzes</b></p> <p>(4) Im Übrigen sind für <u>sämtliche Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers</u> umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.</p>


## Übersicht Bundesländer: Landesspezifische Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte Stand 25.03.2022, 13:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten 
	<p><b>Testpflicht und Maskenpflicht</b> (medizinisch) für nicht-immunisierte Beschäftigte in Bereichen mit <b>2G-Zugangsbeschränkung</b></p> <p><b>§ 10j Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Zugangsmodell)</b></p> <p>(1) 3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, müssen über einen <u>negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h</u> verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer <u>medizinischen Maske</u> nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist</p>
<b>Hessen</b>	<p><b>Maskenpflicht</b> in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten</p> <p><u>Ausnahme:</u> Am Platz, sofern ausreichender Mindestabstand und Belüftung</p> <p><b>§ 2 Medizinische Maske</b></p> <p>(1) Eine <u>OP-Maske</u> oder Schutzmaske der Standards <u>FFP2</u>, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen</p> <p>3. in <u>innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten</u>; dies gilt <u>nicht am Platz</u> in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein <u>Abstand</u> von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine ausreichende <u>Belüftung</u> gesichert ist</p>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><b>Einweisung</b> der Beschäftigten in die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen</p> <p><b>§ 9 Pflichten verantwortlicher Personen</b></p> <p>(5) <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> sind durch die <u>verantwortliche Person</u> in die <u>einzuhaltenden Schutzmaßnahmen einzuweisen</u>.</p>
<b>Niedersachsen</b>	<p><b>FFP2-Maskenpflicht</b> für <b>Beschäftigte</b> in <u>Gastronomiebetrieben</u> in geschlossenen Räumen (s. § 9)</p> <p><b>FFP2-Maskenpflicht</b> für <b>nicht-immunisierte Beschäftigte</b> in der <u>Hotellerie/in Diskotheken</u>/bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern/auf Messen, wenn Unterschreiten des Mindestabstands</p> <p><b>§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen</b></p> <p>(3) Die Gäste und dienstleistenden Personen müssen in einem <u>Gastronomiebetrieb in geschlossenen Räumen</u> abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine <u>Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95</u> oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei die Ausnahme nach § 4 Abs. 4 gilt.</p> <p><b>Testkonzept</b> für nicht-immunisierte Beschäftigte (<b>täglicher Test</b> erforderlich) in der <u>Hotellerie</u>, in Diskotheken bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern, Messen</p> <p><b>Siehe:</b> §§ 8 Abs. 7, 8b Abs. 4, 11a Abs. 2, 12 Abs. 5</p> <p><b>Exemplarisch: § 8 Beschränkung des Zutritts zu Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern</b></p> <p>(7) Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort <u>dienstleistenden Personen</u> nach einem <u>Testkonzept täglich</u> auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen <u>weder einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG noch einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen</u>. Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. <u>Dienstleistende Personen nach Satz 1</u> müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine <u>Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95</u> oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den <u>Abstand von 1,5 Metern</u> zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.</p>


## Übersicht Bundesländer: Landesspezifische Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte Stand 25.03.2022, 13:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten 
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Grundsätzlich <b>Maskenpflicht</b> in Innenräumen mit Publikumsverkehr</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alleinige Nutzung eines Innenraums (durch eine Person/mehrere Angehörige eines Betriebes) und Zulässigkeit nach arbeitsschutzrechtlichen Regelungen</li> <li>- Tragen der Maske wird durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. Abtrennung durch Glas, Plexiglas) ersetzt</li> </ul> <p><b>§ 3 Maskenpflicht</b></p> <p><i>(2) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a kann auf das <u>Tragen einer Maske verzichtet</u> werden</i></p> <p><i>1a. bei der <u>nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraums</u> durch eine Person oder mehrere Angehörige eines Betriebes oder Unternehmens, wenn dies <u>nach arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zulässig</u> ist</i></p> <p><i>14. von Inhaberinnen und Inhabern sowie <u>Beschäftigten</u> von Einrichtungen, die für <u>Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet</u> sind, wenn das <u>Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen</u> (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) <u>ersetzt</u> wird</i></p> <p><b>Testpflicht</b> für nicht-immunisierte Beschäftigte in Bereichen mit <b>3G-Zugangsbeschränkung</b> (z.B. <u>Gastronomie/Hotellerie</u>)</p> <p><b>Testpflicht und Maskenpflicht</b> (medizinisch) für nicht-immunisierte Beschäftigte in Bereichen mit <b>2G-Plus-Zugangsbeschränkung</b> (z.B. <u>Diskotheken</u>)</p> <p><b>§ 4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht</b></p> <p><i>(4) <u>Beschäftigte</u>, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in <u>Absatz 1 und 3</u> genannten Bereichen tätig sind und dabei <u>Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben</u>, <u>müssen immunisiert oder getestet sein</u>. In den Fällen des <u>Absatzes 3</u> müssen <u>nicht immunisierte Personen</u> nach Satz 1 über einen <u>negativen Testnachweis</u> nach § 2 Absatz 8a Satz 1 verfügen und während der gesamten Tätigkeit <u>mindestens eine medizinische Maske tragen</u>, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) <u>übergangsweise bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis</u> nach § 2 Absatz 8a Satz 1 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.</i></p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p>Lediglich Regelungen für branchenfremde Beschäftigte</p>
<b>Saarland</b>	<p>Grundsätzlich <b>Maskenpflicht (medizinisch)</b> in geschlossenen Räumen</p> <p><u>Ausnahme:</u> Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit Mindestabstand von 1,5 m durchgängig gewährleistet ist oder aufgrund Gefährdungsbeurteilung andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist</p> <p><b>§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung</b></p> <p><i>(1) Eine <u>medizinische Mund-Nasen-Bedeckung</u> im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen</i></p> <p><i>2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,</i></p> <p><i>(2) Die <u>Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung</u> nach Absatz 1 Satz 1 <u>besteht nicht</u></i></p> <p><i>5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein <u>Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen</u> durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen <u>Gefährdungsbeurteilung</u> unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,</i></p>


## Übersicht Bundesländer: Landesspezifische Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte Stand 25.03.2022, 13:00 Uhr

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten 
<b>Sachsen</b>	Grundsätzlich <b>FFP2-Maskenpflicht</b> <u>Aber</u> : Sofern arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen dem Tragen einer <b>FFP2-Maske</b> entgegenstehen, besteht die Pflicht zum Tragen eines <b>medizinischen Mund-Nasen-Schutzes</b>
	<b>§ 5 Maskenpflicht</b> <i>(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht</i> <i>1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten, Behörden und Gerichten, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,</i> <i>Sofern arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen dem Tragen einer FFP2-Maske entgegenstehen, besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.</i>
	Bei Beschäftigung von <b>Saisonarbeitern</b> ist bei Beginn der Beschäftigung oder bei Bezug der Gemeinschaftsunterkunft Vorliegen eines <b>tagesaktuellen Testnachweises</b> sicherzustellen
	<b>§ 19 Saisonarbeitskräfte</b> <i>Wer Personen beschäftigt, die</i> <i>1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen,</i> <i>2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und</i> <i>3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich</i> <i>Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind (Saisonarbeitskräfte), muss sicherstellen, dass bei Beginn der Beschäftigung oder dem Bezug der Gemeinschaftsunterkunft ein tagesaktueller Test vorliegt. Personen, welche nicht über ein Testergebnis nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden.</i>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Bei <b>freiwilligem 2G-Plus-Zugangsmodell</b> gelten Regelungen auch für <b>Beschäftigte</b>
	<b>§ 3 Freiwilliges 2-G-Plus-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene mit zusätzlicher Testung)</b> <i>(5) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gäste anwesend sind, gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.</i>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Lediglich <b>Empfehlung</b> des Tragens einer (FFP2-)Maske beim gemeinsamen Aufenthalt mehrerer haushaltsfremder Beschäftigter in Innenräumen
	<b>§ 2a Mund-Nasen-Bedeckung</b> <i>Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleiben unberührt. Über die geltenden Anordnungen hinaus wird empfohlen, beim gemeinsamen Aufenthalt mehrerer Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung, vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94, zu tragen.</i>
<b>Thüringen</b>	<b>FFP2-Maskenpflicht</b> für nicht-immunisierte Beschäftigte in Bereichen mit <b>2G-Zugangsbeschränkung</b> (Diskotheken, Swingerklubs und Prostitutionsstätten)
	<b>§ 18 (3) Weitere Zugangsbeschränkungen</b> <i>Im Fall der 2G-Zugangsbeschränkung haben Arbeitgeber, Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen, die keine geimpften Personen oder genesenen Personen sind, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu tragen.</i>

**Übersicht Bundesländer:  
 Landesspezifische Arbeitsschutzregelungen für Beschäftigte  
 Stand 25.03.2022, 13:00 Uhr**

(Die Verordnungen im Wortlaut finden Sie [hier](#))

Bundesland	Regelungen für die Beschäftigten 
	<p>Mindestens <b>wöchentliche Testpflicht</b> für nicht-immunisierte Beschäftigte in Bereichen mit <b>2G/3G-Zugangsbeschränkung</b> und Möglichkeit physischer Kontakte</p> <hr/> <p><b>§ 15 Arbeitgeber, Beschäftigte und sonstige tätige oder beauftragte Personen</b></p> <p>Arbeitsstätten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in denen <u>physische Kontakte</u> von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können und</li> <li>2. für die eine <u>Zugangsbeschränkung</u> nach § 18 Abs. 1 und 2 besteht,</li> </ol> <p>dürfen Arbeitgeber, Beschäftigte und sonstige tätige oder beauftragte Personen, die <u>weder geimpfte Personen noch genesene Personen</u> sind, nur betreten, wenn sie <u>mindestens einmal pro Kalenderwoche</u>, in der sie zur Beschäftigung eingeteilt sind oder tätig werden, den <u>Nachweis eines negativen Testergebnisses</u> auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4 Abs. 1 oder 3 erbringen oder vorlegen. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>